S 5 U 441/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 U 441/98
Datum	08.02.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 211/02
Datum	09.03.1998

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 08.02.2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

I.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der KlÃ¤ger am 09.03.1998 einen versicherten Arbeitsunfall erlitten hat.

Der bei der Firma G. L. , GetrÃ¤nke GroÃhandel in V. als Vertreter beschÃftigte, 1945 geborene KlÃ¤ger war am 09.03.1998 mit einem Firmen-PKW unterwegs, um Kunden zu besuchen. Vor dem Unfall hatte er die Firma L. BrÃ¤u in K. besucht und war von dort nach F. weitergefahren. Auf dem Weg dorthin beschloss er zu Hause, d.h. in F./ Ortsteil K. vorbei zu schauen, um etwas zu essen. Gegen 11.45 Uhr traf er in seiner Wohnung ein. Seine Ehefrau hatte nicht damit gerechnet, dass er zum Essen vorbei kommen wÃ¼rde und hatte nichts vorbereitet. Er sagte daher zu ihr,

er wolle gleich weiterfahren, um andere Kunden zu besuchen; er werde unterwegs etwas essen. Bei dieser Gelegenheit trug ihm seine Frau auf, er solle unterwegs SemmelbrÃ¶sel kaufen. Er fuhr dann von zu Hause aus zum LebensmittelgeschÃ¤ft der Frau O. in Ã â¦ Zu diesem Zweck nahm er eine FahrstraÃe von seinem GrundstÃ¼ck bis zur KreisstraÃe CHA 4, bog in diese nach links in Richtung E. , also entgegengesetzt zur Fahrtrichtung F. , ein und stellte seinen PKW in einer Parkbucht rechts neben der Fahrbahn vor dem Laden weiter in Richtung E. ab. Er betrat das GeschÃ¤ft, kaufte SemmelbrÃ¶sel und unterhielt sich kurz mit der GeschÃ¤ftsinhaberin, der er auch eine Preisliste der von seiner Firma vertriebenen Produkte Ã¼bergab. Nach dem Einkauf stieg er wieder in sein Fahrzeug ein und wendete dieses, um auf die andere Fahrbahnseite in Richtung F. zu gelangen. Dabei Ã¼bersah er ein aus Richtung F. kommendes Fahrzeug und stieÃ mit diesem zusammen. Dies bestÃ¤tigten die polizeilichen Ermittlungen der Grenzpolizeistation F. Bei dem Unfall erlitt der KlÃ¤ger schwere Verletzungen im Bauchraum mit einer ausgedehnten Lungenkontusion und einer Prellung des Herzraums. Er wurde zunÃ¤chst in das Krankenhaus F. eingeliefert und spÃ¤ter wegen eines Schocks per Hubschrauber in das Krankenhaus der Barmherzigen BrÃ¼der in R. verlegt.

Die Beklagte, der der Unfall im Durchgangsarztbericht des Prof.Dr.N. , Krankenhaus der Barmherzigen BrÃ¼der R. , als Wegeunfall angezeigt wurde, zog die Ermittlungsakten der Polizei bei. Bei seiner polizeilichen Einvernahme am 29.05.1998 schilderte der KlÃ¤ger im Wesentlichen das obige Unfallgeschehen. Er fÃ¼gte noch hinzu, er habe nach dem Kauf der SemmelbrÃ¶sel mit der Inhaberin kurz GeschÃ¤ftliches besprochen, sei wieder in sein Auto gestiegen, habe unmittelbar vom Parkstreifen aus nach links wenden und wieder nach Hause zurÃ¼ckfahren wollen. Der Arbeitgeber bestÃ¤tigte am 22.05.1998, dass der KlÃ¤ger zu Kundenbesuchen unterwegs gewesen sei.

Mit Bescheid vom 24.11.1998 lehnte die Beklagte die Anerkennung und EntschÃ¤digung des Unfalls vom 09.03.1998 als Arbeitsunfall ab. Es habe kein rechtlich wesentlicher innerer Zusammenhang zwischen der versicherten und der Unfall bringenden TÃ¤tigkeit bestanden. Die Fahrt zum GeschÃ¤ft O. habe eigenwirtschaftlichen Interessen gedient. Selbst wenn man eine gemischte TÃ¤tigkeit, weil GeschÃ¤ftliches mit Frau O. besprochen worden sei, unterstellen wolle, so habe die betriebliche TÃ¤tigkeit nur einen unwesentlichen Nebenzweck erfÃ¼llt. Im Widerspruch brachte der KlÃ¤ger vor, er habe hauptsÃ¤chlich aus geschÃ¤ftlichen GrÃ¼nden das LebensmittelgeschÃ¤ft O. aufsuchen wollen. Dies habe er seiner Frau erzÃ¤hlt, die ihm dann aufgetragen habe, bei dieser Gelegenheit SemmelbrÃ¶sel zu besorgen. Den Widerspruch wies die Beklagte am 16.12.1998 zurÃ¼ck; den Angaben des KlÃ¤gers gegenÃ¼ber der Polizei am 29.05.1998 messe sie einen grÃ¶Ãeren Beweiswert zu, weil diese offensichtlich noch von versicherungsrechtlichen Ãberlegungen unbeeinflusst gewesen seien.

Dagegen hat der KlÃ¤ger beim Sozialgericht Regensburg Klage erhoben und vorgetragen, es habe sich zumindest um eine gemischte TÃ¤tigkeit gehandelt. Der dem Unternehmen dienende Zweck sei dabei nicht allein Nebenzweck gewesen. Das Sozialgericht hat die Ehefrau des KlÃ¤gers, J. S. sowie die Inhaberin des LebensmittelgeschÃ¤ftes, G. O. am 21.06.2001 als Zeugen einvernommen und den

KlÃ¤ger zum Ablauf der Ereignisse am 09.03.1998 befragt. Auf die Sitzungsniederschrift wird gem. Â§ 136 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz â SGG â Bezug genommen. Das Sozialgericht hat die Unterlagen der Allianzversicherungs AG, der der Unfall als Kraft-Kasko-Schaden gemeldet worden war, sowie die Krankengeschichte des Krankenhauses der Barmherzigen BrÃ¼der in R. beigezogen. Mit Urteil vom 08.02.2002 hat es die Klage â im EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten â im schriftlichen Verfahren gem. Â§ 124 Abs. 2 SGG abgewiesen, weil die zum Unfall fÃ¼hrende TÃ¤tigkeit nach dem Gesamtbild der Beweiserhebung auf eine private Handlung, nÃ¤mlich auf den Einkauf von SemmelbrÃ¶sel gerichtet gewesen sei. Die Beweisaufnahme habe den jetzigen Vortrag des KlÃ¤gers nicht bestÃ¤tigen kÃ¶nnen. Es sei von der Richtigkeit der ersten Aussagen des KlÃ¤gers gegenÃ¼ber der Polizei am 29.05.1998 auszugehen, wonach er nach dem Einkauf der SemmelbrÃ¶sel nochmals zu Hause habe vorbeifahren wollen. In diesem Zusammenhang sei auch die Aussage der Zeugin O. , dass geschÃ¤ftliche Beziehungen zwischen dem KlÃ¤ger und ihr nicht vorgelegen hatten, von Bedeutung.

Dagegen hat der KlÃ¤ger Berufung eingelegt und zur BegrÃ¼ndung im Schreiben vom 29.07.2002 vorgetragen, er wÃ¤re auch dann zum GeschÃ¤ft der Frau O. gefahren, wenn er keinen Auftrag gehabt hÃ¤tte, SemmelbrÃ¶sel zu kaufen. Der Senat hat eine Anfrage an die Grenzpolizei F. gerichtet und um eine Skizze der Ã¶rtlichen WegeverhÃ¤ltnisse zur Wohnung des KlÃ¤gers, zum GeschÃ¤ft der Frau O. in Ã. und der geplanten Weiterfahrt â wie vom KlÃ¤ger am 21.06.2001 vor dem Sozialgericht angegeben â Ã¼ber F. nach R./G. gebeten. Diese Unterlagen hat die Polizeistation F. am 23.07.2002 Ã¼bersandt. Der Senat hat die Zeugin O. und die Ehefrau des KlÃ¤gers nochmals einvernommen. Die Zeugin O. hat angegeben, der KlÃ¤ger habe ihr GeschÃ¤ft etwa einmal pro Jahr aufgesucht. Er habe schon mit ihr ins GeschÃ¤ft kommen wollen, sei aber nie aufdringlich gewesen. Meist habe er bei einem solchen Besuch etwas eingekauft. Am Unfalltag habe ihr der KlÃ¤ger erstmals eine Preisliste Ã¼bergeben. Ihr GeschÃ¤ft sei nicht fÃ¼r den Verkauf von Waren, wie sie der KlÃ¤ger anzubieten habe, geeignet. FrÃ¼her habe sie vom KlÃ¤ger ein- bis zweimal â eher aus Verlegenheit, weil er bei ihr Kunde war â Wein und Schnaps zum privaten Verbrauch gekauft. Am 09.03.1998 habe der KlÃ¤ger ihr zuerst die Preisliste gegeben und dann SemmelbrÃ¶sel gekauft. Sie habe schon den Eindruck gehabt, dass das GeschÃ¤ftliche zuerst gekommen sei. Die Ehefrau des KlÃ¤gers hat ihre Aussage vor dem Sozialgericht korrigiert; sie habe die SemmelbrÃ¶sel fÃ¼r denselben Abend gebraucht; sie habe aber nicht damit gerechnet, dass der KlÃ¤ger die SemmelbrÃ¶sel gleich bringen werde. Von ihrem Haus zur HauptstraÃe seien es ca. 500 Meter und von dort nochmal 500 Meter bis zum GeschÃ¤ft der Frau O â¦ Auf die Sitzungsniederschrift vom 03.09.2002 wird im Ãbrigen gem. Â§ 136 Abs. 2 SGG Bezug genommen.

Der KlÃ¤ger beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Regensburg vom 08.02.2002 und des Bescheides vom 24.11.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.12.1998 zu verurteilen, ihm wegen der Folgen seines Unfalls vom 09.03.1998 EntschÃ¤digung zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Im Ãbrigen wird zur ergÃ¤nzung des Sachverhalts gem. Â§ 136 Abs. 2 SGG auf den Inhalt der Akte der Beklagten sowie der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

II.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 151 SGG), aber unbegrÃ¼ndet.

Zutreffend hat das Sozialgericht entschieden, dass der KlÃ¤ger bei seinem Unfall am 09.03.1998 nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden hat; denn er hat sich auf einem Abweg in Bezug auf die von ihm geplante Weiterfahrt zu Kundenbesuchen in Richtung F. / R. / G. befunden; dass er das LebensmittelgeschÃ¤ft der Zeugin O. in Ã. aufsuchte, hatte wesentlich private GrÃ¼nde. Ein Anspruch wegen der Folgen dieses Unfalls gem. der Â§Â§ 8 Abs. 1, 26 ff und 56 ff des 7. Sozialgesetzbuchs â -SGB VII â steht ihm nicht zu.

Nach Â§ 8 Abs. 1 SGB VII, der weitgehend dem Â§ 548 Reichsversicherungsordnung â RVO â entspricht, ist ein Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter infolge einer der in den Â§Â§ 2, 3 oder 6 SGB VII genannten und danach versicherten TÃ¤tigkeiten erleidet. Dazu ist in der Regel erforderlich, dass das Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, einerseits der versicherten TÃ¤tigkeit zuzurechnen ist, und dass diese TÃ¤tigkeit andererseits den Unfall herbeigefÃ¼hrt hat (BSGE 61, 127, 128 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 84; BSG Urteil vom 18. April 2000 â B 2 U 7/99 R). ZunÃ¤chst muÃ also eine sachliche Verbindung mit der im Gesetz genannten versicherten TÃ¤tigkeit bestehen, der sog innere Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten TÃ¤tigkeit zuzurechnen (stRspr BSGE 63, 273, 274 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 92; BSG SozR 2200 Â§ 548 Nrn 82, 95, 97; BSG SozR 3-2200 Â§ 548 Nr 27; BSG SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 38; BSG Urteil vom 18. April 2000, aaO). Der innere Zusammenhang ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht (BSGE 58, 76, 77 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 70; BSGE 61, 127, 128 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 84; BSG SozR 3-2200 Â§ 548 Nr 32; BSG Urteil vom 18. April 2000, aaO). FÃ¼r die tatsÃ¤chlichen Grundlagen dieser Wertentscheidung ist der volle Nachweis zu erbringen; bei vernÃ¼nftiger AbwÃ¤gung des Gesamtergebnisses des Verfahrens muÃ der volle Beweis fÃ¼r das Vorliegen der versicherten TÃ¤tigkeit als erbracht angesehen werden kÃ¶nnen (BSGE 58, 80, 83 = SozR 2200 Â§ 555a Nr 1 mwN). Es muÃ also sicher feststehen, dass im Unfallzeitpunkt noch eine versicherte TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt wurde (BSGE 61, 127, 128 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 84 mwN). Innerhalb dieser Wertung stehen bei der Frage, ob der Versicherte zur Zeit des Unfalls eine versicherte TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt hat, Ãberlegungen nach dem Zweck des Handelns mit im Vordergrund (BSG SozR 3-2200 Â§ 548 Nr 19).

Dass der KlÃ¤ger zum Kreis der nach Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versicherten

Personen gehÃ¶rt, wird auch von der Beklagten nicht bestritten. Ob er zum Unfallzeitpunkt eine wesentlich betrieblichen Zwecken dienende TÃ¤tigkeit verrichtete, hÃ¤ngt davon ab, ob die Fahrt zum LebensmittelgeschÃ¤ft O. in Ã. wesentlich dem Zweck diente, in GeschÃ¤ftsbeziehungen zur Inhaberin zu treten. Denn der Abstecher zu diesem GeschÃ¤ft liegt nicht auf der Fahrtroute, die der KlÃ¤ger hÃ¤tte einschlagen mÃ¼ssen, um nach seinem Besuch zu Hause zum nÃ¤chsten Kunden zu gelangen. Hierzu hÃ¤tte er nach seinen eigenen Angaben vor dem Sozialgericht nach Erreichen der KreisstraÃe CHA 4 in die umgekehrte Richtung, nÃ¤mlich in Richtung F. fahren mÃ¼ssen. TatsÃ¤chlich schlug er die entgegengesetzte Richtung nach E. bis Ã. ein. Wenngleich der Weg nach Erreichen der KreisstraÃe bis zum GeschÃ¤ft O. nach der Aussage seiner Ehefrau vor dem Senat nur ca. 500 Meter betragen hat, so ist diese Strecke als Abweg zu qualifizieren, denn sie fÃ¼hrt vom betrieblichen Zielort weg. Auf einem solchen privaten Zwecken dienenden Abweg steht ein Versicherter, auch wenn er nur geringfÃ¼gig ist, nicht unter Versicherungsschutz (Bereiter-Hahn, Gesetzliche Unfallversicherung, Â§ 8 Anm. 12.36). Erst wenn der Ausgangspunkt des einer privaten Verrichtung dienenden Abweges wieder erreicht ist, beginnt der Versicherungsschutz wieder; auch der RÃ¼ckweg zu diesem Punkt ist dann noch von der Eigenwirtschaftlichkeit geprÃ¤gt (Bereiter-Hahn, a.a.O.).

Diese von der Rechtsprechung in Bezug auf einen versicherten Weg gem. Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII zum oder vom Ort der versicherten TÃ¤tigkeit entwickelten GrundsÃ¤tze gelten entsprechend auch fÃ¼r einen Betriebsweg. Unter Betriebsweg wird ein Weg verstanden, den der Versicherte in AusÃ¼bung seiner versicherten TÃ¤tigkeit zurÃ¼cklegen muss. Das ist dann der Fall, wenn seine BerufsausÃ¼bung eine "ReisetÃ¤tigkeit" erfordert. Ein solcher Weg stellt dann die eigentliche BetriebstÃ¤tigkeit dar (Bereiter-Hahn, a.a.O. Â§ 8 Anm. 7.14).

Unter Beachtung dieser Vorgaben steht auf Grund des Beweisergebnisses, insbesondere auf Grund der glaubhaften Angaben der Zeuginnen S. und O. fest, dass der KlÃ¤ger im GeschÃ¤ft ausschlieÃlich zur privaten Verwendung vorgesehene Lebensmittel einkaufte und der GeschÃ¤ftsinhaberin eine Preisliste der von seiner Firma vertriebenen Produkte Ã¼berreichte. Der Auffassung des Sozialgerichts, der KlÃ¤ger habe im Anschluss an den Einkauf nach Hause zurÃ¼ckfahren wollen, was er bei seiner Einvernahme am 29.05.1998 vor der Polizei angegeben hatte, konnte sich der Senat nicht anschlieÃen. Dem Sozialgericht ist zwar grundsÃ¤tzlich zuzustimmen, dass in aller Regel den ersten unbefangenen Angaben eines Versicherten eher Glauben zu schenken ist als spÃ¤teren, von fÃ¼r den Versicherungsschutz bedeutsamen ErwÃ¤gungen geprÃ¤gten ÃuÃerungen. Der Senat geht aber insoweit von den seiner Beurteilung nach glaubhaften Angaben der Ehefrau des KlÃ¤gers aus, wonach sie nicht erwartet habe, der KlÃ¤ger wÃ¼rde gleich nach dem Einkauf nach Hause zurÃ¼ckkommen und sie habe die SemmelbrÃ¶sel nicht sofort benÃ¶tigt. Der Senat hÃ¤lt fÃ¼r erwiesen, dass der KlÃ¤ger vom LebensmittelgeschÃ¤ft O. zu Kundenbesuchen in Richtung F. weiterfahren wollte. Das WendemanÃ¶ver und die beabsichtigte Weiterfahrt bis zu dem Punkt, an dem der KlÃ¤ger von seinem Hause kommend in die KreisstraÃe CHA 4 eingebogen war, ist demnach als gemischte TÃ¤tigkeit, nÃ¤mlich RÃ¼ckkehr von der privaten Verrichtung und Fortsetzung von

Kundenbesuchen, zu qualifizieren. FÃ¼r Verrichtungen, die sowohl privaten unversicherten als auch betrieblichen Interessen zu dienen bestimmt sind â□□ sog gemischte TÃ¤tigkeiten â□□ besteht Versicherungsschutz dann, wenn die Verrichtung im Einzelfall dazu bestimmt war, auch betrieblichen Interessen wesentlich zu dienen. Die Verrichtung braucht nicht Ã¼berwiegend betrieblichen Interessen zu dienen bestimmt gewesen sein (BSG vom 22.08.2000 B 2 U 18/99 R; mit weiteren Nachweisen). Ob das betriebliche Interesse wesentlich ist, beurteilt sich in erster Linie nach den aufgrund von objektiven Anhaltspunkten nachvollziehbaren subjektiven Vorstellungen des Versicherten (BSGE 20, 215, 218 = SozR aaO). Entscheidendes Abgrenzungskriterium fÃ¼r die Frage, ob eine gemischte TÃ¤tigkeit wesentlich betrieblichen Interessen zu dienen bestimmt war, ist, ob diese TÃ¤tigkeit hypothetisch auch dann vorgenommen worden wÃ¤re, wenn der private â□□ hier der Einkauf von SemmelbrÃ¶sel â□□ Zweck entfallen wÃ¤re (BSGE 20, 215, 219 = SozR aaO; BSG SozR 3-2200 Â§ 548 Nr 19; Mehrtens, aaO). Das ist nach den Angaben der Zeugin O. , der Ehefrau des KlÃ¤gers und seinem eigenen Vortrag nicht der Fall. WÃ¤re dem KlÃ¤ger nicht aufgetragen worden, SemmelbrÃ¶sel zu besorgen, so wÃ¤re die Fahrt zum LebensmittelgeschÃ¤ft in Ã□. entfallen und er hÃ¤tte sich im Unfallzeitpunkt nicht auf der konkreten Fahrtstrecke befunden. Vielmehr hÃ¤tte er dann den Weg zu Kundenbesuchen von zu Hause angetreten und wÃ¤re nicht links sondern rechts in die KreisstraÃ□e CHA 4 unmittelbar in Richtung F. eingebogen. Der Sachverhalt stellt sich unter WÃ¼rdigung der Aussage der Zeugin O. vor dem Senat so dar, dass der KlÃ¤ger die Gelegenheit des im Vordergrund stehenden Einkaufs benutzte, um â□□ wie auch schon frÃ¼her â□□ GeschÃ¤ftskontakte zur Zeugin O. zu knÃ¼pfen. Dass der KlÃ¤ger, wie die Zeugin vor dem Senat berichtete, ihr zuerst die Preisliste seiner Vertretung Ã¼bergab und ein mehr auf geschÃ¤ftliche Probleme allgemeiner Art bezogenes GesprÃ¤ch begann, Ã¤ndert an dieser Wertung nichts. Denn es kommt, wie vorstehend dargelegt, darauf an, ob der KlÃ¤ger den konkreten Weg auch dann eingeschlagen hÃ¤tte, wenn ihm seine Frau nicht aufgetragen hÃ¤tte, SemmelbrÃ¶sel zu besorgen. Ohne Bedeutung ist es, ob die gekauften Lebensmittel am selben Abend verwendet werden sollten oder spÃ¤ter. Entscheidend ist vielmehr, dass die Handlungstendenz des KlÃ¤gers vordergrÃ¼ndig und hauptsÃ¤chlich auf den Einkauf der Lebensmittel gerichtet war und nicht darauf, die GeschÃ¤ftsinhaberin als Abnehmerin fÃ¼r seine Waren zu gewinnen. Letzteres war nur Nebenzweck der Fahrt. Damit steht fest, dass der KlÃ¤ger zum Zeitpunkt des Unfalls keine rechtlich wesentlich betriebsbedingte Handlung verrichtete; er hat dabei nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden. Die Beklagte ist nicht verpflichtet deswegen Leistungen zu gewÃ¤hren. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 08.02.2002 war zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung stÃ¼tzt sich auf Â§ 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, da keine GrÃ¼nde i.S.d. Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG vorliegen.

Erstellt am: 04.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024